



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
 Ausgabedatum: 19.11.2010

Seite 1 von 5
 Druckdatum: 27.03.2015

Poliresin®

1. Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung:

Angaben zum Produkt
 Handelsname: Poliresin
 Produktbezeichnungen: Poliermittel
 Angaben zum Hersteller / Lieferanten
 Hersteller / Lieferant: ERNST HINRICHS Dental GmbH
 Straße / Postfach: Borsigstr. 1
 Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: D - 38644 Goslar
 Telefon: 0 53 21 / 5 06 24
 Fax: 0 53 21 / 5 08 81
 Email / Internet: info@hinrichs-dental.de / www.hinrichs-dental.de
 Auskunftgebender Bereich: ERNST HINRICHS Dental GmbH

2. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

2.1 Hauptbestandteile:

Name	Konzentration	CAS-Nr.	EINECS
Terra silicea, Flux-kalziniert	100%	68855-54-9	272-489-0
Andere Bestandteile: Cristobalit (lungengängig) lungengängige kristalline Kieselsäure nach SWeRF Berechnung (Korngrößenverteilung)	< 1%	14464-46-1	238-455-4

2.2 Fremdstoffe: Keine.

3. Mögliche Gefahren:

3.1 Einstufung des Stoffes oder Zubereitung: Flux-Kalzinierte Terra silicea mit einem Anteil von weniger als 1% lungengängigem Cristobalit.
 Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als gesundheitsschädlich gemäß der Verordnung EC 1272/2008 und der Direktive 67/548/EEC.
 Verordnung EC 1272/2008: Keine Einstufung.
 Richtlinie EU (67/548/EEC): Keine Einstufung.

3.2 Kennzeichnung: Keine.

3.3 Weitere Sicherheitshinweise:

Akute Inhalation kann Trockenheit im Nasen- und Rachenraum und in den Atmungsorganen sowie Husten hervorrufen. Einatmen des Staubs über einen längeren Zeitraum sollte vermieden werden. Bei Kontakt mit den Augen kann es zu Irritationen, z.B. Tränen und Reizung, führen. Obwohl nicht durch die Haut absorbiert, kann es nach längerer Exposition zu Hauttrockenheit kommen. Das Verschlucken kleinerer Mengen wird als unschädlich angesehen, kann aber zu Irritationen im Mund-, Rachen- und Magenraum führen.
 Entsorgung des Inhaltes / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

4. Erste - Hilfe – Maßnahmen:

4.1 Maßnahmen:
 Nach der Inhalation: Nach Inhalation die Person an die frische Luft bringen. Nase putzen, um diese von Staub zu befreien.
 Nach Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Hauttrockenheit sollte eine geeignete Körperlotion benutzt werden.
 Nach Augenkontakt: Mit ausreichend Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Beschwerden sollte ein Arzt aufgesucht werden.
 Nach Verschlucken: Zur Beseitigung der Trockenheit im Mund- und Rachenraum, sollten ausreichende Mengen Wasser zu sich genommen werden.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Ausgabedatum: 19.11.2010

Seite 2 von 5
Druckdatum: 27.03.2015

Poliresin®

4.2 Die wichtigsten Symptome, sowohl akut als auch verzögert:

Akute Inhalation kann Trockenheit im Nasen- und Rachenraum und in den Atmungsorganen sowie Husten hervorrufen. Einatmen des Staubs über einen längeren Zeitraum sollte vermieden werden. Geeignete Atemschutzrüstung sollte in Bereichen, in denen die Grenzwerte die momentan gültigen gesetzlichen Bestimmungen überschreiten, getragen werden. Das Verschlucken kleinerer Mengen kann zu Irritationen im Mund-, Rachen- und Magenraum führen.

4.3 Besondere ärztliche Hinweise:

Keine besonderen Hinweise sind zu beachten. Jedoch sollte nach Inhalation die Person an die frische Luft gebracht werden und die Nase geputzt werden, um diese von Staub zu befreien.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

- | | | |
|-----|---|--|
| 5.1 | Geeignete Löschmittel: | Keine besonderen Löschmittel werden benötigt. Das Material ist nicht entflammbar. Keine schädigende thermische Zersetzung. Bei Brand im Umfeld, geeignetes Löschmittel benutzen. |
| 5.2 | Besondere Gefährdung durch den Stoff oder der Zubereitung:
Hinweis für Brandbekämpfer: | Stoff ist nicht entflammbar und entzündet sich nicht von selbst. Der Stoff ist nicht explosiv.
Keine besondere Brandschutzausrüstung ist erforderlich. |

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 6.1 | Personenbezogene
Vorsichtsmaßnahmen: | Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß den gesetzlichen Vorschriften tragen. Schutzbrille tragen. |
| 6.2 | Umweltmaßnahmen: | Keine besonderen Anforderungen. |
| 6.3 | Verfahren zur Reinigung / Aufnahme: | Staubentwicklung durch Trockenreinigung vermeiden, sondern entweder Nassreinigung oder Aufsaugverfahren verwenden. Persönliche Schutzkleidung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen tragen. |

7. Handhabung und Lagerung:

- | | | |
|-----|-------------------------------|---|
| 7.1 | Hinweise zum sicheren Umgang: | Staubentwicklung vermeiden. Für ausreichend Belüftung in den Bereichen sorgen, in denen Staubentwicklung entstehen kann. Im Fall von unzureichender Belüftung, geeignete Atemschutzgeräte tragen. Verpackte Produkte sind mit Vorsicht zu handhaben, um versehentliches Aufplatzen zu vermeiden. |
| 7.2 | Lagerung: | Staubentwicklung vermeiden. Produkt beim Be- und Entladen vor Wind schützen. Container geschlossen halten und das Produkt so lagern, dass es zu keinem versehentlichen Aufplatzen führen kann. Zur Erhaltung der Produktqualität und zum Schutz der Verpackung muss das Produkt trocken und geruchsfrei gelagert werden. Nicht in der Nähe von Fluorwasserstoffsäure lagern. Alle Kennzeichnungshinweise und -warnungen sind zu beachten. |

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen:

- | | | |
|-----|---|---|
| 8.1 | Vorsichtsmaßnahmen | Die Grenzwerte am Arbeitsplatz für jegliche Art von Staubentwicklung (z.B. Gesamtstaubanteil, lungengängiger Staubanteil) gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten Als Grundlage dienen bei der Erstellung gültigen Listen. |
| 8.2 | Zusätzliche Hinweise:
Persönliche Schutzausrüstung:
Grenzwerte am Arbeitsplatz: | Staubentwicklung vermeiden. Verwenden Sie Prozesskammern, lokale Abluftventilationssysteme oder andere technische Einrichtungen, um die Staubentwicklung unter den gesetzlichen Grenzwerten zu halten. Bei Auftreten von Stäuben, Dämpfen und Nebelentwicklung, ist der Bereich zu belüften, um die Staubentwicklung unter den gesetzlichen Grenzwerten zu halten. Interne Maßnahmen anwenden, z.B. Personal aus dem staubigen Bereich entfernen. Verschmutzte Kleidung ablegen und reinigen. |



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Ausgabedatum: 19.11.2010

Seite 3 von 5
Druckdatum: 27.03.2015

Poliresin®

Augen-/Gesichtsschutz:	Schutzbrille mit Seitenschutz, in Bereichen wo Gefahr der Augenverletzung besteht, tragen.
Hautschutz:	Angemessener Schutz (z.B. Handschuhe, Schutzcreme) ist für Personal, die an Dermatitis oder unter empfindlicher Haute leidet, empfehlenswert. Nach Handhabung Hände waschen.
Atemschutz:	Bei längerem Aufenthalt in staubigen Bereichen, Atemschutzgeräte tragen, die nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sind.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften:

9.1 Allgemeine Angaben:	
Form:	Pulver
Farbe:	weiß
Geruch:	Geruchslos
Geruchsschwelle:	Nicht zutreffend.
pH (10% SUSPENSION):	8-10
9.2 Zustandsänderung:	
Dampfdruck:	Vaporisiert nicht.
Dampfdichte:	Vaporisiert nicht.
Siedepunkt:	Zersetzt sich vor dem Siedepunkt.
Schmelzpunkt:	> 1300° C
Flammpunkt:	Nicht entflammbar.
Entflammbarkeit:	Nicht entflammbar.
Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht entflammbar.
Selbstentzündlichkeit:	Nicht entflammbar.
Zersetzungstemperatur:	> 1300° C
Spezifisches Gewicht / Relative Dichte:	2.3
Verdunstungsrate:	Nicht zutreffend.
COEFF. – Wasser/Öl:	nicht zutreffend
Wasserlöslichkeit:	< 1%
Verteilungskoeffizient:	Nicht zutreffend.
Viskosität:	Nicht zutreffend, keine flüssige Form.
Explosionsgrenze:	Nicht explosiv.
Oxidationsgrenze:	Nicht zutreffend, es ist weder ein Oxidations- noch ein Reduktionsmittel.

10. Stabilität und Reaktivität:

10.1 Reaktivität:	Nicht reaktiv.
10.2 Chemische Stabilität:	Produkt ist chemisch stabil.
10.3 Gefährliche Reaktionen:	In Verbindung mit Fluorwasserstoff kann das Produkt sehr stark reagieren.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	In geschlossenen Bereichen Produkt nicht mit leicht entflammbarem Material mischen, da sich Wärme über einen längeren Zeitraum aufbauen und sich dadurch das flammable Material letztendlich entzünden kann.
10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Fluorwasserstoff. Produkte, die Silizium enthalten, können sehr stark mit Fluorwasserstoff reagieren.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine Gefahr der gefährlichen Zersetzung.

11. Angaben zur Toxikologie:

11.1 Akute Toxizität:	Angaben zu toxikologischen Wirkungen Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Hautschäden / -reizung:	Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Ausgabedatum: 19.11.2010

Poliresin®

Schwere Augenschäden / -reizung:	Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege oder Haut:	Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Mutierte Keimzellen:	Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Krebserregend:	Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Gentoxität in vitro:	Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
STOT – einmalige Aussetzung:	Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
STOT – wiederholte Aussetzung:	Flux-Kalzinierte Terra silicea mit einem Anteil von weniger als 1% lungengängigem Cristobalit. Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Inhalationsgefahr:	Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. Umweltbezogene Angaben:

12.1 Toxizität:	Terra silicea Produkte haben einige Wirksamkeit als natürliches Insektizid gezeigt, es wurden aber ansonsten keine toxischen Auswirkungen in Bezug auf aquatisches oder terrestrisches Leben Nachgewiesen.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht relevant.
Bioakkumulation:	Kein nennenswertes Potential für Bioakkumulation.
Mobilität im Erdreich:	Nicht nennenswert.
Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung:	Nicht relevant.
Andere schädliche Wirkungen:	Es sind keine spezifischen schädlichen Wirkungen bekannt.

13. Entsorgungshinweise:

13.1 Produkt - Empfehlung:	Falls möglich, ist die Wiederverwertung der Entsorgung vorzuziehen. Kann als Restmüll entsorgt werden, wenn es nicht mit Substanzen, die als umweltgefährdend eingestuft sind, vermischt wird. Vor der Entsorgung Rücksprache mit dem zuständigen Entsorger oder zuständigen Behörden halten.
13.3 Verpackungen – Empfehlung:	Staubentwicklung durch Rückstände in der Verpackung sollte vermieden werden und für ausreichenden Arbeitsschutz gesorgt werden. Gebrauchtes Verpackungsmaterial in geschlossenen Behältern aufbewahren. Die Wiederverwertung und Entsorgung ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Die Wiederverwendung von Verpackungsmaterial ist nicht empfohlen. Kaputte Säcke sind zu reparieren. Die Wiederverwertung und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollte durch autorisierte Entsorger durchgeführt werden.

14. Transportvorschriften:

14.1 UN-Nummer:	Nicht relevant.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Der Stoff ist nicht in der Gefahrgutlist enthalten.
14.3 Transportgefahrenklasse:	
ADR / IMDG / ICAO/IATA / RID:	Nicht klassifiziert.
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht relevant.
14.5 Gefahren für die Umwelt:	Nicht relevant.
14.6 Besondere Hinweise für den Verwender	Keine.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Ausgabedatum: 19.11.2010

Seite 5 von 5
Druckdatum: 27.03.2015

Poliresin®

Massengutbeförderung gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC Code

Technischer Name ist "Terra silicea". Keine besonderen Transportvorschriften sind zu beachten.

15. Rechtsvorschriften:

15.1 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Unterliegt der REACH-Registrierung. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde im Auftrag des Herstellers durchgeführt.

16. Sonstige Angaben:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.